

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erste

wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insektionspreis: die  
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im  
amtlichen Teile die gespaltene  
Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

52. Jahrgang.

Nr. 123.

Donnerstag, den 19. Oktober

1905.

**Abonnement**  
viertel. 1 M. 20 Pf. einschließl.  
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“  
u. der Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unseren Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Im Güterrechtsregister des königlichen Amtsgerichts Eibenstock ist heute auf Blatt 12 eingetragen worden, daß zwischen dem Klempnermeister **Johann Robert Kleiner** und seiner Ehefrau **Johanne Hedwig Kleiner geb. Engelhardt**, beide in **Eibenstock**, durch Vertrag vom 13. Oktober 1905 Gütertrennung vereinbart worden ist.  
Eibenstock, am 14. Oktober 1905.

### Königliches Amtsgericht.

Nachstehend veröffentlichen wir das bestätigte Ortsgesetz, die Schleusenbauten in dem südlichen Teile der Schulstraße und in der Wiesenstraße, sowie die Erhebung von Schleusenbaubeiträgen betr.

Stadttrat Eibenstock, den 13. Oktober 1905.  
Hesse. Müller.

### Ortsgesetz.

die Schleusenbauten in dem südlichen Teile der Schulstraße und in der Wiesenstraße, sowie die Erhebung von Schleusenbaubeiträgen betreffend.  
Auf Grund von §§ 45 und 78 des Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen, vom 1. Juli 1900, wird folgendes bestimmt:

§ 1.  
In dem südlichen Teile der Schulstraße zwischen Windischweg und Hauptstraße, sowie in der Wiesenstraße werden nach Maßgabe der hierüber errichteten Befehlungspläne städtische Hauptschleusen aus Zementrohren eingebaut.

§ 2.  
Auf den nach § 1 zu beschleunenden Straßenstrecken muß jedes bebaute Grundstück zur Ableitung der Tage- und Abfallwässer, sowie wenn möglich, der etwa vorhandenen Grundwässer vom Grundstücksbefitzer mittelst einer Entwässerungs- (Heim-)Schleuse mit der Hauptschleuse verbunden werden.

Die Heimschleusen sind nach Maßgabe der dem Ortsgesetze, den Schleusenbau und die Erhebung von Schleusenbaubeiträgen in der Breite- und Theaterstraße betreffend, vom 1. März 1905, unter C angefügten Vorschriften auszuführen.

Alle Mastbauten sind mit wasserdichten unverbrennbaren Dachrinnen bez. zum Boden reichenden Abfallrohren zu versehen; der nach dem Verkehrswege zu gerichtete Abfluß ist unterirdisch nach der Heimschleuse bez. unmittelbar nach der Straßenhauptschleuse zu leiten.

§ 3.  
Jeder Eigentümer eines nach § 2 Absatz 1 zum Schleusenanschlusse verpflichteten Grundstücks, sowie jeder künftig an den in § 1 bezeichneten Straßen auf den beschleunenden Strecken Anbauende, gleichviel ob sein Grundstück vorher schon in anderer Weise beschleunet gewesen ist oder nicht, hat zu den Schleusenbaulasten einen Beitrag zu entrichten. Letzterer beträgt für die Grundstücke, die zur Zeit des Inkrafttretens gegenwärtigen Ortsgesetzes als bebaut im Sinne des Allgemeinen Baugesetzes gelten, in der Schulstraße 180 Mark und in der Wiesenstraße 150 Mark. Der Beitrag berechtigt zum Anschlusse einer Heimschleuse. Für jeden weiteren Anschluß erhöht sich der Beitrag um je 20 Mark. Für die Grundstücke, die erst nach dem Erlasse gegenwärtigen Ortsgesetzes die Eigenschaft „bebaute“ Grundstücke erhalten, sind die Schleusenbaubeiträge nach Verhältnis der wirklichen Schleusenbaulasten unter Zugrundlegung der Anliegerlänge des bebauten Grundstücks zu entrichten. Hierfür können zwei Anschlüsse an die Hauptschleuse bewirkt werden. Für jeden weiteren Anschluß ist je ein Beitrag von 20 Mark zu bezahlen. Die Schleusenbaubeiträge der schon bebauten Grundstücke werden nach Vollendung des Schleusenbaues eingezogen. Sie sind vier Wochen nach Zustellung der Rechnung fällig.

§ 4.  
Die Kosten für den Anschluß der Hauskanäle an die Hauptschleuse und für ihre Verlegung bis zur Grundstücksgrenze werden dem Grundstücksbefizern an einer Straße nach Verhältnis der Anzahl der für sie gebauten Hauskanäle gleichmäßig berechnet und sind vier Wochen nach Zustellung der Rechnung bei der Stadtkasse einzuzahlen.

§ 5.  
Unter keinen Umständen ist es gestattet, in die Schleuse Jauche oder Abtrittsabgänge zu leiten oder zu gießen oder die Abortanlagen überhaupt mit der Schleuse in Verbindung zu legen.

§ 6.  
Die Leistung und Zahlung der nach §§ 3 und 4 zu erhebenden Schleusenanschlußbeiträge und Herstellungskosten der Heimschleuse kann auf Antrag der betreffenden Grundstückseigentümer auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1872 durch die königliche Landeskulturrentenbank ganz oder teilweise vermittelt und übernommen werden.  
Der Stadttrat ist ermächtigt, die in § 2 unter c dieses Gesetzes vorgesehene Erklärung für die Gemeinde abzugeben.

§ 7.  
Dieses Ortsgesetz tritt nach seiner Genehmigung durch das königliche Ministerium des Innern mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.  
Eibenstock, den 24. Mai 1905.

### Der Stadttrat. Die Stadtverordneten.

L. S. Hesse, Bürgermeister. L. S. G. Piersch, 3. St. Vorsteher. Müller.

Nr. 650 II. K.

Vorstehendes Ortsgesetz für die Stadt Eibenstock, die Schleusenbauten in dem südlichen Teile der Schulstraße und in der Wiesenstraße, sowie die Erhebung von Schleusenbaubeiträgen betreffend, wird genehmigt und hierüber diese

### Urkunde

ausgefertigt.

Dresden, am 26. September 1905.

Ministerium des Innern.

L. S. v. Mehlf.

Genehmigungsurkunde.

Benndorf.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. König Alfons von Spanien, der bekanntlich am 6. November in Berlin eintrifft, wird auf seiner Reise begleitet von dem Obersten Chef des Palastes Herzog de Sodomayor, dem Oberst-Stallmeister Marquis

de la Mina, dem Generaladjutanten de Boscavan, dem Kapitän zur See Valjeiro, dem Flügeladjutanten Jordana und dem Minister des Auswärtigen Sanchez Roman. In dem Programm des Aufenthaltes des Königs Alfons am Kaiserhofe ist auch ein Ausflug nach Hannover bezw. nach dem Saupark Springe in Aussicht genommen. Da der junge spanische König ein eifriger Nimrod ist, wird der Kaiser es

sich nicht nehmen lassen, mit seinem hohen Gaste und anderen Fürstlichkeiten dem edlen Weidwerk im Saupark zu Springe obzuliegen, da dem spanischen König nicht häufig Gelegenheit geboten wird, auf Schwarzwild zu jagen.

— Eine amtliche Meldung aus Deutsch-Südwestafrika besagt: Am 12. Oktober wurde durch die 30 Gewehre starke Patrouille des Oberleutnants Heres eine Hotten-

### Schöffen- und Geschworenen-Liste betr.

Das Verzeichnis derjenigen hier wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, liegt vom 19. Oktober 1905 ab eine Woche lang in hiesiger **Natsregistratur** zur Einsicht aus.

Unter Hinweis auf die nachstehends abgedruckten Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des Gesetzes vom 1. März 1879 wird dies bekannt gegeben. Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Liste sind innerhalb der Auslegezeit bei dem unterzeichneten Stadtrate zu erheben.

Stadttrat Eibenstock, am 17. Oktober 1905.

Hesse.

Müller.

### Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

- 1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafrechtlicher Beurteilung verloren haben;
- 2) Personen gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
- 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den letzten drei Jahren, von Ausstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
- 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
- 5) Dienftboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1) Minister;
- 2) Mitglieder der Senate der freien Hansastädte;
- 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
- 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
- 7) Religionsdiener;
- 8) Volksschullehrer;
- 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Personen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

### Geich, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:  
1) die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien u. s. w.;  
2) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

### Holzversteigerung auf Hundshübler Staatsforstrevier. Im „Natskeller“ in Aue

Dienstag, den 24. Oktober 1905, von vorm. 9 Uhr an:

4039 weiche Stämme,	10—15 cm Mittelfst.,	} 10,5 bis 27 m lang.	} in Abt. 4 u. 70 (Rahlschläge), sowie einzeln in fast allen Abt. des Reviers,
2480 "	16—22 "		
380 "	23—36 "	} 2,5 bis 4 m lang.	
5312 "	7—15 " Oberst.,		
376 "	16—22 "		
161 "	23—42 "		
142 "	10—15 " Unterst.,		
6350 "	Heislängen, 3—5 "		

### sowie in Mückel's Gasthof in Hundshübel

Mittwoch, den 25. Oktober 1905, von vorm. 9 Uhr an:  
79 rm weiche Brennweite, | 189 rm weiche Aste, | in obigen Abteilungen.  
61 Brennknüppel, | 35 " Stöcke, |  
Spezielle Verzeichnisse der zu versteigernden Hölzer werden, soweit der Vorrat reicht, auf Verlangen von dem unterzeichneten Forstrentante abgegeben.  
Hundshübel und Eibenstock, am 16. Oktober 1905.

Kgl. Forstrevierverwaltung.

Kgl. Forstrentamt.

feld.  
Stadttheater?  
ck.  
arkt 3.

rtikel  
Zuspruch.  
lle Bedien-  
ein eifrigstes  
hler.

il  
ch i. V.

ama.  
(Restaurant.)

is.  
beliebr.  
A. Schmidt.

ienstag  
ammlung.

kursus betr.

ngsbücher,  
d 20 Pf.,  
ern benutz-

hn's Buchdr.

er Eisenbahn.

ch Dorf.

n. Nachm. Abb.

8,00 9,00

8,46 9,46

4,24 10,25

4,34 10,35

4,60 10,60

5,08 10,59

5,21 11,14

5,30 11,22

5,35 11,26

5,43 11,33

5,28 11,18

5,41 11,31

5,50 11,38

6,03 11,51

5,47 11,36

5,55 11,43

6,08 11,53

6,15 11,59

6,25 12,04

6,48 —

6,59 —

7,18 —

7,33 —

7,41 —

Genehmig.

Nachm. Abb.

3,23 6,47

2,53 6,58

3,02 7,28

3,19 7,50

3,30 8,03

3,44 8,18

3,50 8,24

3,56 8,33

4,05 8,45

4,10 8,50

3,55 8,33

4,08 8,48

4,15 8,56

4,28 9,09

4,14 8,54

4,22 9,03

4,26 9,08

4,34 9,16

4,47 9,29

4,54 9,53

5,14 10,14

5,29 10,29

6,04 10,59

6,44 11,38

enden von Aue  
ist vertehende  
brgelt:

hühnerber. 9,18

entl. u. Bl. 9,24

entl. o. Bl. 9,12

entl. u. Bl. 9,25

entl. u. Bl. 9,32

entl. o. Bl. 9,45

entl. u. Bl. 9,28

offizierin 9,37

auentual 9,42

dau 9,52

e 10,06

SLUB

Wir führen Wissen.